

Satzung des Heimat- und Kulturvereins Lombach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Name des Vereins ist Heimat und Kulturverein Lombach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72290 Loßburg, Ortsteil Lombach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Belebung der Dorfgemeinschaft, die Förderung der Kultur, der Heimatkunde und –pflege sowie der Denkmalpflege in Lombach.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der kulturellen Attraktivität, der Pflege des Heimatgedankens, der Traditionspflege durch Pflege und Erhalt vorhandener Denkmäler, Gedenkmäler sowie Dorfchroniken in Wort und Bild, der Gestaltung des Ortsbildes und der Mitwirkung auf dem Gebiet der historischen Kulturpflege.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Es bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter, wenn der Aufnahmewillige nicht voll geschäftsfähig ist.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss mehrheitlich erfolgen. Der Eintritt wird mit einer Aufnahmebestätigung wirksam.

4. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung erforderlich.

5. Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung.

6. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

2. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Loßburg unter Angabe der Beschlussfassung und der Tagesordnung.

2. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins, die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüfer sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

6. Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Kassierer/in
- d. dem/der Schriftführer/in

2. Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzenden und den/die 2. Vorsitzende nach § 26 BGB vertreten. Jeder/Jede ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.

4. Zum Vorstand können darüber hinaus bis zu acht Beisitzer gehören.

5. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung durch den/die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der eingetragenen Mitglieder. Stimmberechtigt zur Auflösung des Vereins sind jedoch nur solche Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr (365 Tage) angehören. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loßburg – Ortschaftsverwaltung Lombach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. Februar 2014 beschlossen und ist unbefristet gültig.

Lombach, den 08.02.2014